

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3227

der Abgeordneten Andrea Johlige (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 6/7901

Straftaten gegen Menschen mit Behinderungen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Für die Einschätzung der Situation von Menschen mit Behinderung in Brandenburg ist es wichtig, das Ausmaß der Straftaten gegen sie zu kennen. Bei den Fragen 4 bis 8 bitte nur Veränderungen angeben, die sich seit der Beantwortung der Anfrage zu den Vorjahreszeiträumen ergeben haben.

Vorbemerkungen der Landesregierung: Zur Erhebung der Fallzahlen für den Betrachtungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 wurden alle im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) gemeldeten Straftaten mit dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“; Unterthema „Behinderung“ berücksichtigt. Opfer im Sinne der Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität sind natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten. Demzufolge werden im KPMD-PMK nur die Geschädigten von Gewaltstraftaten nachgehalten.

1. Wie viele Straftaten gegen Menschen mit Behinderungen wurden im Jahr 2017 in Brandenburg erfasst und welche Ermittlungsverfahren schlossen mit welchem Ergebnis ab? (Bitte nach Datum, Ort, Delikt, Alter und Geschlecht des/der Opfer sowie des/der Täter darstellen!)?

zu Frage 1: Im Berichtszeitraum wurde eine Straftat im Begründungszusammenhang „Behinderung“ im Land Brandenburg registriert. Eine dezidierte Aufstellung der Straftatdaten ist der Anlage zu entnehmen.

2. Welche Nachmeldungen gab es für den Vorjahreszeitraum, die in der Antwort auf die vorangegangene Anfrage nicht erfasst waren?

zu Frage 2: Es wurde keine Straftat nachgemeldet.

3. Welche der unter der Frage 1 aufgelisteten Straftaten wurden seitens der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden als politisch motivierte Straftaten eingeordnet?

zu Frage 3: Die in Antwort zu Frage 1 aufgeführte Straftat wurde seitens der Sicherheitsbehörden als politisch motivierte Straftat eingestuft.

4. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer bei solchen Straftaten ein?

zu Frage 4: Auf die Antwort der Landesregierung zur Beantwortung der Frage 3 der KA 2370 wird verwiesen. Sie hat weiterhin Bestand.

5. Welche Gründe gibt es aus Sicht der Landesregierung für nicht angezeigte Straftaten gegen Menschen mit Behinderungen und welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder vor zu ergreifen, um das Anzeigeverhalten von Opfern solcher Straftaten zu verbessern?

zu Frage 5: Auf die Antwort der Landesregierung zur Beantwortung der Frage 4 der KA 2370 wird verwiesen. Sie hat weiterhin Bestand.

6. Ist der Umgang mit Opfern von Straftaten gegen Menschen mit Behinderungen Bestandteil der Polizeiausbildung bzw. gibt es besondere Schulungsangebote?

zu Frage 6: Auf die Antwort der Landesregierung zur Beantwortung der Frage 5 der KA 2370 wird verwiesen. Sie hat weiterhin Bestand.

7. Welche Hilfs- bzw. Beratungsangebote für Opfer von Straftaten gegen Menschen mit Behinderungen existieren in Brandenburg? Sind weitere in der Zukunft geplant?

zu Frage 7: Die Anzahl der polizeilichen Ansprechpartner für den polizeilichen Opferschutz ist unverändert bei 30 Bediensteten im Nebenamt. Die Erstellung von Broschüren zum Thema „Leichte Sprache“ im Opferschutz weist ebenso keinen veränderten Stand aus. Insofern wird auf die Antwort der Landesregierung zur Beantwortung der Frage 6 der KA 2370 verwiesen.

8. Wie schätzt die Landesregierung die Gefährdungslage für Menschen mit Behinderungen in Brandenburg ein?

zu Frage 8: Unter Hinweis auf die Antwort der Landesregierung zur Beantwortung der Frage 7 der KA 2370 liegen hierzu weiterhin keine Erkenntnisse vor.

Anlage/n:

1. Anlage

**Politisch motivierte Straftaten im Begründungszusammenhang "Behinderung"
im Land Brandenburg
01.01. - 31.12.2017**

Angaben zur Straftat	lfd. Nr.
	1
Tatzeit	21.06.2017
Tatort	Müncheberg
Delikt	§ 130 StGB
Geschlecht des Opfers	wird nicht erfasst
Alter des Opfers	
Geschlecht des Tatverdächtigen	männlich
Alter des Tatverdächtigen	65 Jahre
Ausgang des Verfahrens	Sammelvorgang StA, Strafbefehl ohne FS